

KOMMENTAR

"Zwei Takte Kraftwerk" – Unbedeutender Tonfetzen oder DNA des Ganzen?

Darf man einen kleinen, zwei Sekunden langen Ausschnitt aus einem Musiktitel "Tonfetzen" nennen? Und wenn, zeigt das nicht bereits die geringe Wertigkeit, die man der Rhythmussequenz zumisst? Angesiedelt zwischen alten Fasern oder Müll?

Wenn sich der Bundesgerichtshof (BGH) dieser Sprache bedient, dann verrät er sein fehlendes musikalisches Grundverständnis leider mehr als deutlich.

Worum geht es?

Der Verfasser darf den Ausgangsfall in Erinnerung rufen: Aus der Tonspur des Titels "Metall auf Metall" der Musikgruppe "Kraftwerk" aus ihrem 1977 veröffentlichten Album "Trans Europa Express" hat der Produzent Moses Pelham eine zweisekündige Rhythmussequenz entnommen. Diese unterlegte er in Dauerschleife als prägenden Grundrhythmus in den beiden Versionen "Original Album Mix" und "Original Radio Edit" des von der Sängerin Sabrina Setlur dargebotenen Songs "Nur mir" im 1997 veröffentlichten Album "Die neue S-Klasse". Weder er noch die Komponisten von "Nur mir" holten sich zuvor die Zustimmung von Kraftwerk ein. Auf die Klage der beiden Gründer von Kraftwerk, die "Metall auf Metall" komponiert und auf Tonträger eingespielt hatten, bejahten das Landgericht (LG), das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg und der BGH die Verletzung von deren Urheber- und Tonträgerherstellungsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) (Az.: 1 BvR 1585/13) dagegen hatte befunden, der Einsatz von Samples sei "eines der stilprägenden Elemente des Hip-Hop". Wer wüsste das nicht? Und in diesem Zusammenhang sei eine etwaige Inanspruchnahme fremden Schaffens möglicherweise zu rechtfertigen und auch noch ohne Lizenzvergütung denkbar zwecks "Bereicherung des kulturellen Gesamtguts". So geht es leider nicht! Mit dieser erbärmlichen und lebensfremden Sicht der Dinge wies

es am 31.05.2016 die Angelegenheit zu erneuter Verhandlung an den BGH zurück (vgl. dazu bereits Kommentar Dr. Fidelio Unger, "Sampling – super sample, super save", rundy-Titelschutz Journal Deutschland, Nr. 44, 01.11.2016, S. 6 f.; rundy-Titelschutz Journal Österreich, Nr. 12, 10.11.2016, S. 5, 7; u.a.).

Was bedeutet ein "kleiner Tonfetzen"?

Nach den Feststellungen des OLG Hamburg "handelt es sich bei den Takten 19 und 20 des Titels 'Metall auf Metall' um den prägenden Teil (die "Keimzelle") dieser Tonaufnahme; diese besteht aus dessen ständiger Wiederholung. In dem Setlur-Titel "Nur mir" ist dieser Teil der Tonaufnahme noch deutlich in seiner charakteristischen Ausprägung wahrnehmbar; er ist auch diesem Stück fortlaufend unterlegt ..." (vgl. dazu Beschluss, Rdn. 37). Da wird nicht nur jedem Hörer, sondern auch den Gerichten in Hamburg klar, dass wir nicht von einem kleinen Tonfetzen, sondern von einer in individuelle Gestalt gegossenen Idee sprechen, die zusätzlich ihre Kraft in der Wiederholung gewinnt und behauptet.

Der BGH hört das nicht. Stattdessen fügt er sich nunmehr brav der Sichtweise des BVerfG, es sei "Freiraum für eine schöpferische Auseinandersetzung mit bestehenden Werken zu schaffen und so eine kulturelle Fortentwicklung zu ermöglichen." BGH (Rdn. 22 ff.). Nachdem der BGH selbst die Voraussetzungen für ein etwaiges Zitat-Recht (fehlender Sinnzusammenhang) und für etwaige Nutzung zum Zweck von Karikatur, Parodie oder Pastiche (keine Erkennbarkeit von Humor oder Verspottung) überprüft hat und verneinen muss (Rdn. 28 ff.; 32 ff.), liebäugelt er doch mit dem Recht einer freien Benutzung.

Es bleibt also festzuhalten: Die charakteristischen zwei Sekunden des Werks "Metall auf Metall" "verblasen" keineswegs im "neuen" Werk "Nur mir", sondern im Gegenteil sie bestimmen dessen Klangcharakter. Der scheinbar wertlose "Klangfetzen" wird durch unmittelbare Entnahme zur ostinaten Figur und



Dr. R.-Fidelio Unger,
Rechtsanwalt

damit zum Fundament eines "neuen" Werks.

Für ein Recht zur ungefragten und vergütungsfreien Benutzung kann hier kein Raum sein.

Auch zwei Sekunden oder zwei Takte beinhalten Klang und Struktur des gesamten Titels, tragen seine DNA und müssen so erst einmal erdacht und gespielt werden.

Daraus folgt, eine Vergütungspflicht des Samplernutzers muss bestehen. Da führt kein Weg daran vorbei. **Sollte der BGH Nutzer fremder Werke ohne angemessene Gegenleistung für förderungswürdig halten (Beschluss, Rdn. 50): "Ferner kann eine durch die Kunstfreiheit geforderte kunstspezifische Betrachtung es verlangen, den Schrankenbestimmungen im Wege der Auslegung zu einem Anwendungsbereich zu verhelfen, der für Kunstwerke weiter ist als bei einer nicht-künstlerischen Nutzung ...", ist dies völlig unzumutbar.** Auch wenn die Allgemeinheit und der BGH die hehre Freiheit der Kunst bemühen, so muss doch in Erinnerung gerufen werden, dass diese ihren Sinn vor allem aus der Abwehr von staatlicher Einwirkung bezieht und sich dort bedeutend bewährt hat. Als Argument um geistiges Eigentum zu "enteignen", ist die Freiheit der Kunst jedoch denkbar ungeeignet, wenn nicht gar dümmlich missbraucht.

Wird ein Werk genutzt, so hat der Nutzer die Erlaubnis einzuholen und die Nutzung zu vergüten. Das muss sowohl für den BGH als auch den EuGH die notwendige Basis ihrer Rechtsprechung sein.

• Dr. Fidelio Unger, München